

# Allgemeine Anschlussvertragsbestimmungen (AVB)

gültig ab 1. Januar 2026



## 1. Anschluss an die Stiftung

- 1.1. Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich die im Anschlussvertrag genannte Firma (im Folgenden "angeschlossene Firma" genannt) im Einverständnis mit ihrem Personal der GEWERBEPENSIONS KASSE, Aesch (im Folgenden Stiftung genannt) an.
- 1.2. Sofern die angeschlossene Firma ihr Personal bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, muss sie nach Art. 1a BVV2 eigenverantwortlich Vorkehrungen bezüglich Einhaltung der Angemessenheit über alle Vorsorgeverhältnisse gemäss Art. 1 BVV2 treffen. Führt die angeschlossene Firma bei der Stiftung eine rein überobligatorische Vorsorge durch, meldet die angeschlossene Firma der Stiftung vor Inkrafttreten dieses Vertrags sowie bei jeder späteren Vorsorgeplananpassung, ob in den Vorsorgeplänen der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen gleiche Lohnbestandteile mehrfach versichert sind. Ist dies der Fall, muss die angeschlossene Firma eine Bestätigung über die Angemessenheit seiner gesamten Vorsorge durch einen Experten für berufliche Vorsorge einreichen. Bei Bedarf unterstützt die Stiftung die angeschlossene Firma bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten.
- 1.3. Die Stiftung ist als Gemeinschaftsstiftung organisiert und als solche bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Die angeschlossene Firma bildet innerhalb der Stiftung mit ihren Versicherten und Rentnern ein Vorsorgewerk. Es wird ein gemeinschaftlicher Deckungsgrad auf Ebene der Stiftung geführt.
- 1.4. Die Stiftung erfüllt die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltenen Voraussetzungen und garantiert die Erbringung der in diesem Gesetz genannten Mindestleistungen, sofern der Vorsorgeplan (individueller Teil des Reglements) dies vorsieht.
- 1.5. Zur Sicherstellung der im Vorsorgeplan genannten Leistungen kann die Stiftung als Versicherungsnehmerin Kollektiv-Lebensversicherungsverträge abschliessen.

## 2. Grundlagen

- 2.1. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesen allgemeinen Anschlussvertragsbestimmungen (AVB), dem Anschlussvertrag, der Stiftungsurkunde, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement (inkl. Anhänge) sowie dem Anlagereglement. Der Vorsorgeplan bildet den individuellen Teil des Reglements und ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags. Im Vorsorgeplan wird unter anderem der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen sowie die Finanzierung der Beiträge festgelegt.
- 2.2. Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Destinatären (Arbeitnehmer und Rentner der angeschlossenen Firma bzw. deren Hinterlassene) werden ausschliesslich durch das Personalvorsorge- und Organisationsreglement bestimmt.

## 3. Mitwirkungspflichten

- 3.1. Die angeschlossene Firma meldet der Stiftung ihr gesamtes zu versicherndes Personal zur Aufnahme in die Vorsorge. Alle Daten betreffend die aktiven Versicherten und Rentner sind der Stiftung wahrheitsgetreu zu liefern. Bei groben Verletzungen behält sich die Stiftung das Recht vor, den Anschlussvertrag ab Beginn zu stornieren. Dabei werden die Risikobeiträge und Verwaltungskosten nicht zurückerstattet.
- 3.2. Mutationsmeldungen sind durch die angeschlossene Firma fristgerecht und vollständig über das Webportal der Stiftung oder die von ihr zur Verfügung gestellten Formulare vorzunehmen. Konkret sind folgende Mutationen zu melden:
  - Diensteintritte: Spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der Vorsorgepflicht.
  - Fälle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit: Spätestens 30 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
  - Todesfälle: Sofort.
  - Dienstaustritte inkl. Pensionierungen: Sofort, unter gleichzeitiger Angabe der Wohnadresse der austretenden Person. Ebenfalls mitzuteilen ist, ob das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, der Austritt aus gesundheitlichen Gründen oder infolge einer Restrukturierung bzw. eines Stellenabbaus aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt.
  - Der Stiftung ist jeweils bis Ende Januar der aktuelle Personalbestand per Jahresbeginn unter Angabe der voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahreslöhne bekannt zu geben.
  - Namens- und Zivilstandsänderungen sowie weitere für die Durchführung der Vorsorge massgebende Tatsachen (zum Beispiel Scheidungsurteile, Vertragsänderungen bei der Krankentaggeldversicherung etc.).

- 3.3. Für Neueintritte und zu Beginn eines jeden Jahres sowie bei allfälligen unterjährigen Mutationen erstellt die Stiftung für alle aktiv versicherten Personen Vorsorgeausweise, aus welchen die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen, die Kontostände sowie die Beiträge ersichtlich sind. Sofern die Stiftung diese Ausweise nicht direkt versendet, ist die angeschlossene Firma verpflichtet, sie den betreffenden Personen im verschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 3.4. Die von der Stiftung erstellten Vorsorgeausweise stellen keine Verpflichtung der Stiftung dar und dienen lediglich der Information. Massgebend sind einzige die jeweiligen Reglemente.

#### **4. Beitragszahlung/Fälligkeit**

- 4.1. Die angeschlossene Firma verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Beiträge sind ohne andere Vereinbarung per Ende eines jeden Quartals zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Stiftung berechtigt, Verzugszinsen zu erheben und die Beiträge mit monatlicher Fälligkeit in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Bei Zahlungsrückständen der angeschlossenen Firma ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungspflicht auf die reglementarischen Leistungspflichten (Altersguthaben und Vorsorgekapital Rentner) des betroffenen Vorsorgewerks zu begrenzen, sofern die Firma nicht innert 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Androhung dieser Säumnisfolge die fälligen Beiträge überweist. Zur Wiederinkraftsetzung des bisherigen Deckungsumfangs bleiben die in Rechnung gestellten Beiträge weiterhin geschuldet. Die Stiftung haftet nicht für Leistungsreduktionen, welche auf Zahlungsrückstände zurückzuführen sind.
- 4.3. Die angeschlossene Firma kann bei der Stiftung Beitragsreserven bilden, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, ihre gesamte Forderung mit den Beitragsreserven zu verrechnen. Die Bildung der Arbeitgeberbeitragsreserve ist nur solange möglich, wie der Stand der Reserve den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers nicht übersteigt.

#### **5. Vermögen des Vorsorgewerks**

- 5.1. Das Vorsorgevermögen des einzelnen Vorsorgewerks ist in folgende Passiven gegliedert:

Vorsorgekapital Aktive	Altersguthaben der aktiv versicherten Personen.
Vorsorgekapital Rentner	Deckungskapital der laufenden Renten inkl. Anwartschaften sowie allfällige Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung berechnet mit den technischen Grundlagen der Stiftung. Während einem Geschäftsjahr wird das Vorsorgekapital Rentner buchhalterisch im Rentenpool der Stiftung geführt.
Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)	Von der Firma gebildetes, separat ausgewiesenes Vermögen des Vorsorgewerks, das nur mit Zustimmung der angeschlossenen Firma verwendet werden kann (vorbehaltener Ziffer 4.3.). Es wird zwischen AGBR mit und ohne Verwendungsverzicht unterschieden. Bei einer Liquidation der Firma wird eine nicht verwendete AGBR zu ungebundenem Vermögen bzw. freien Mitteln des Vorsorgewerks.

- 5.2. Die Stiftung bildet basierend auf gesetzlichen Bestimmungen technische Rückstellungen sowie Wertschwankungsreserven und freie Mittel. Ein allfälliger Anspruch des Vorsorgewerks besteht ausschliesslich aufgrund des Teilliquidationsreglements, vorbehältlich Ziffer 7.9. dieser AVB.
- 5.3. Bei Eintritt des Vorsorgewerks in die Stiftung werden das Altersguthaben und die Arbeitgeberbeitragsreserve dem Vorsorgewerk gutgeschrieben. Sind laufende und pendente Leistungsfälle zu übernehmen, so werden diese mit den technischen Grundlagen der Stiftung reserviert und in das Vorsorgekapital Rentner eingebucht. Es müssen nur die laufenden und pendente Leistungsfälle übernommen werden, welche die Stiftung namentlich in ihrer Bestätigung zur Rentnerübernahme im Sinne von Art. 53e, Abs. 4 BVG aufgeführt hat. Die Stiftung kann vom Vorsorgewerk Kosten für zukünftige Anpassungen der technischen Grundlagen oder des technischen Zinssatzes verlangen. Positive Differenzen werden der technischen Rückstellung der Stiftung für zukünftige Anpassungen der technischen Grundlagen oder des technischen Zinssatzes zugewiesen.

## 6. Haftung

- 6.1. Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens der angeschlossenen Firma, notamment infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten oder infolge von Zahlungsausständen, so haftet die angeschlossene Firma gegenüber der Stiftung volumnäiglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen.
- 6.2. Die angeschlossene Firma bestätigt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags, dass eine Krankentaggeldversicherung mit entsprechend beschriebenem Deckungsumfang besteht, falls im Vorsorgeplan eine Wartefrist für die versicherte Invalidenrente von 24 Monaten besteht. Die Stiftung übernimmt keine Deckungslücken, welche aus dem Nicht-bestehen oder nachträglichem Dahinfallen solcher Versicherungen entstehen.
- 6.3. Die Stiftung trägt keine Verantwortung und haftet nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen.

## 7. Inkrafttreten/Kündigung/Auflösung

- 7.1. Der Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt alle allfällig früher getroffenen Vereinbarungen. Erfolgt nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der im Anschlussvertrag genannten Mindestdauer eine Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um je ein weiteres Kalenderjahr mit gleicher Kündigungsfrist. Eine Kündigung durch die angeschlossene Firma kann nur mit dem vorgängigen, nachweisbaren Einverständnis des Personals bzw. der Arbeitnehmervertretung gemäss Mitwirkungsgesetz sowie durch einen schriftlichen Beschluss der Vorsorgekommission erfolgen.
- 7.2. Der Anschlussvertrag kann solange nicht aufgelöst werden, als die BVG-Altersguthaben des Vorsorgewerks durch das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nicht gedeckt sind.
- 7.3. Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement oder dem vereinbarten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Stiftung daran festhält. Bei offensichtlich unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte hat die Stiftung das Recht, per Beginn vom Anschlussvertrag zurückzutreten (Storno ab Beginn).
- 7.4. Die Stiftung kann den Anschlussvertrag unabhängig von der Mindestdauer auf ein von ihr festgelegtes Wirkungsdatum auflösen, wenn das Vorsorgewerk keinen Bestand an aktiv versicherten Personen mehr hat.
- 7.5. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die angeschlossene Firma oder wegen unterbliebener Erfüllung von Mitwirkungspflichten, unterbliebenen Beitragszahlungen sowie unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte überweist die Stiftung das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nach Ziffer 5 volumnäiglich an die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung. Die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements sind massgebend. Bei vor Auflösung des Anschlussvertrags eingetretenen Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeiten, die später zu einer Invalidität führen, wird analog verfahren. Die Übertragung der Rentendeckungskapitalien basiert auf den effektiv ausbezahlten, gekürzten Renten.
- 7.6. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die Stiftung (ohne, dass die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen) haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.
- 7.7. Hat die angeschlossene Firma bzw. das Vorsorgewerk die Auflösung des Anschlussvertrags aktiv verursacht, z. B. durch Verkauf oder Fusion der Firma, und es verbleiben Rentner des Vorsorgewerks in der Stiftung (unabhängig davon, ob die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen), wird für die Sicherstellung der in der Stiftung verbleibenden Rentner auf deren mit den Grundlagen der Stiftung berechneten Deckungskapitalien zusätzlich 10 % dem Vorsorgewerk belastet. Dieser Betrag ist durch den Arbeitgeber oder die Firma, welche die aktiven Versicherten im Sinne von Art. 333 OR (Betriebsübergang) vom Arbeitgeber übernommt, zu bezahlen und wird ihm oder ihr in Rechnung gestellt oder allenfalls als Fehlbetrag vom zu übertragenden Vorsorgekapital abgezogen.
- 7.8. Das Vermögen des Vorsorgewerks wird nach Aufhebung des Anschlussvertrags an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen oder – bei gleichzeitiger Liquidation der Firma – analog den reglementarischen Freizügigkeitsbestimmungen verwendet. Die Stiftung entscheidet über die Form der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Stiftungsmittel (z. B. Barmittel, Wertschriften oder Liegenschaften).

- 7.9. Für die am 31. Dezember 2021 angeschlossenen Vorsorgewerke, deren Deckungsgrad zu diesem Zeitpunkt mehr als 3 Prozentpunkte über dem konsolidierten (gemeinschaftlichen) Deckungsgrad auf Ebene Stiftung liegt, gilt auch ohne gleichzeitige Teilliquidation der Stiftung folgende Übergangsregelung:
- Die am 31. Dezember 2021 vorhandenen freien Mittel des Vorsorgewerks werden per 1. Januar 2022 an die aktiven Versicherten verteilt, die am 31. Dezember 2021 aktiv versichert waren.
  - Von der am 31. Dezember 2021 vorhandenen Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks wird derjenige Teil als Nominalwert (CHF) festgehalten, der den konsolidierten (gemeinschaftlichen) Deckungsgrad der Stiftung um mehr als 3 Prozentpunkte übersteigt. Der Nominalwert wird nur festgehalten, wenn er mindestens CHF 1'000 beträgt.
  - Der Nominalwert kann vom Vorsorgewerk jederzeit zur Finanzierung von allfälligen Sanierungsmassnahmen verwendet werden.
  - Vom verbleibenden Nominalwert wird 50 % per 31. Dezember 2024 und der Restbetrag per 31. Dezember 2027 den dannzumal aktiven Versicherten verteilt. Erlischt der Anschlussvertrag vor diesen Daten, so besteht kein Anspruch auf den verbleibenden Nominalwert.
- 7.10. Die Stiftung ist gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG verpflichtet, eine Auflösung des Anschlussvertrags der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Kenntnis zu bringen.

## **8. Gerichtsstand**

- 8.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Anschlussvertrag bestimmt sich nach Art. 73 BVG.

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1. Diese AVB treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle früheren Ausgaben. Sie wurden vom Stiftungsrat am 10. Dezember 2025 genehmigt.